

Vereinsstatuten

1 Name, Rechtsnatur und Sitz

FamilyStart ist ein Verein nach Art. 60ff. ZGB. Sein Sitz befindet sich in Basel.

Der Verein ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig. Die Mittel werden ausschließlich und unwiderruflich für öffentliche und gemeinnützige Zwecke eingesetzt. FamilyStart ist nicht gewinnorientiert.

2 Zweck

- Der Verein bietet Familien mit Neugeborenen in der Region Basel Stadt / Baselland und angrenzenden Regionen eine sichere, bedürfnisgerechte und koordinierte Nachbetreuung.
- Das Beratungs- und Betreuungsangebot umfasst Schwangerschaft, Wochenbett und Stillzeit.
- Der Verein fördert den gesunden Lebensstart von Neugeborenen und deren Familien.

3 Mittel

Zur Erreichung dieses Zwecks erbringt der Verein folgende Dienstleistungen:

- Er garantiert beteiligten Geburtskliniken die Vermittlung der ambulanten Nachbetreuung für Wöchnerinnen und Neugeborene nach Spitalaustritt in der Region Basel Stadt, Basel Land, und direkt angrenzenden Regionen.
- Er organisiert ein Netzwerk von freipraktizierenden Hebammen, welche die genannten Dienstleistungen rund ums Jahr erbringen. Wochenbettpflegende können dem Netzwerk beitreten, wenn sie auf der Wochenbettabteilung in einem mit FamilyStart kooperierenden Spital angestellt sind.
- Zu Stärkung der interdisziplinären Vernetzung pflegt er Kontakte zu Berufsgruppen und Organisationen, die in die peripartale Betreuung von Familien involviert sind (Mütter-

Väterberatung, Pädaterinnen und Pädater, Gynäkologinnen und Gynäkologen, Spitex, Familienentlastungsdienste, Beratungsstellen).

- Er führt interne und interdisziplinäre Schulungen und Weiterbildungen durch zur evidenzbasierten Betreuung von Familien rund um die Geburt.

FamilyStart übernimmt die Qualitätsstandards des Schweizerischen Hebammenverbandes (SHV) und pflegt den Kontakt zu dieser Organisation.

4 Mitgliedschaft

- Mitglieder sind natürliche und juristische Personen.
- Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlichen Austritt auf Ende des Quartals unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten.
- Der Vorstand kann bei Vorliegen wichtiger Gründe ein Mitglied ausschliessen.
- Für Personen, welche sich um die Arbeit des Vereins verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird erlassen.

5 Finanzen

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt

- für natürliche Personen CHF 80
- für juristische Personen (Kollektivmitgliedschaft) CHF 120
- Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag
- Im Falle eines unterjährigen Austritts verfällt der pro rata Beitrag.

Die Finanzierung erfolgt durch

- Einnahmen für Dienstleistungen für Geburtskliniken und Klientinnen und Klienten
- Mitgliederbeiträge
- allfällige Beiträge der öffentlichen Hand
- Zuwendungen und Spenden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder inkl. Vorstand ist ausgeschlossen.

6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

7 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt.
- Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem angekündigten Termin zu erfolgen.
- Die Traktanden sind bei der Einladung bekannt zu geben. Über Traktanden, die nicht auf diese Weise angekündigt worden waren, kann nicht beschlossen werden.
- Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
 - Abnahme des Jahresberichts inklusive Bilanz und Erfolgsrechnung
 - Abnahme des Budgets
 - Wahl des Vereinspräsidiums und der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Änderungen der Statuten
 - Auflösung des Vereins
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
- Beschlüsse über Änderungen der Statuten oder die Auflösung des Vereins werden mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gefasst.

8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, die je von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand des Schweizerischen Hebammenverbandes Sektion beide Basel hat das Recht auf einen Sitz im Vorstand.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Geschäftsführung des Vereins
 - Erstellung des Jahresberichts

- Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben
- Strategische Führung der Vereinsgeschäfte, insbesondere Abschluss oder Anpassungen von Leistungsverträgen
- Fortschritts- und Ergebniskontrolle
- Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden der Geschäftsstelle
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Regelung der Zeichnungsberechtigung
- Vertretung des Vereins gegen aussen

9 Arbeitsgruppen

Nach Bedarf werden vom Vorstand Arbeitsgruppen von Mitgliedern gebildet, zu denen auch interessierte Nichtmitglieder beigezogen werden können.

10 Revision

Die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie prüft die Rechnung und erstattet der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht.

11 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Bei einer Auflösung gehen die Mittel an eine gemeinnützige Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

12 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung des Vereins vom 16. Oktober 2012 resp. der Versammlung vom 16. Mai 2023 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Basel, den 16. Mai 2023

N. Kaufmann

Präsidentin Nathalie Kaufmann:

E. Kurth

Geschäftsführerin Dr. phil. Elisabeth Kurth: